

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Ambuzzador Marketing GmbH
Zollergasse 2/2/51
1070 Wien
mittenins Herz@ambuzzador.com

1. Geltung

1.1 Die Ambuzzador Marketing GmbH (im Folgenden „ambuzzador“) erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen ambuzzador und dem Kunden.

1.2 Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird von ambuzzador ausdrücklich schriftlich zugestimmt. AGB des Kunden widerspricht ambuzzador ausdrücklich.

1.3 Änderungen der AGB werden dem Kunden bekannt gegeben und gelten als vereinbart, wenn der Kunde den geänderten AGB nicht schriftlich binnen 14 Tagen widerspricht; auf die Bedeutung des Schweigens wird der Kunde in der Verständigung ausdrücklich hingewiesen.

2. Leistungen, Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten des Kunden

2.1 Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung im Vertrag oder einer allfälligen Auftragsbestätigung durch ambuzzador. Das Vertragsverhältnis kann insbesondere folgende Leistungen von ambuzzador umfassen:

- (Buzz) Marketing Beratung
- Social Branding
 - Social Media Beratung
 - Social Media Monitoring
 - Redaktionelle Betreuung von Social Media Kanälen
 - facebook Applikationen
 - Social Campaigning
 - Social Media Training
- Online Ad Campaigning
 - Konzeption und Mediaplanung
 - Ad Management
- Konzeption und Umsetzung von Websites
- Konzeption und Umsetzung von mobilen Applikationen
- Tryvertising
- Konzeption und Durchführung von Events und Promotions
- Produktion: (Screen)Design, Programmierung

2.2 Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes des Vertrages bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch ambuzzador. Innerhalb des vom Kunden vorgegeben Rahmens besteht bei der Erfüllung des Auftrages Gestaltungsfreiheit von ambuzzador.

2.3 Der Kunde wird ambuzzador zeitgerecht und vollständig alle Informationen und Unterlagen zugänglich machen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird sie von allen Umständen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden.

2.4 Der Kunde ist weiters verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos etc) auf allfällige Urheber-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen. Der Kunde garantiert, dass die zur Verfügung gestellten Inhalte (Texte, Bilder, Grafiken) im Umfang des Vertrages von ambuzzador genutzt werden können und keine Rechte Dritter verletzen. ambuzzador haftet dem Kunden nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte. Wird ambuzzador wegen einer solchen Rechtsverletzung von einem Dritten in Anspruch genommen, so hält der Kunde ambuzzador schad- und klaglos; er hat ihr sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihr durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen.

2.5 Der Kunde ist verpflichtet, zu Inhalten, die ihm zur Freigabe übermittelt werden, binnen der vereinbarten Frist Stellung zu nehmen. Ist nichts anderes vereinbart, beträgt die Frist 2 Werktage. Nach Ablauf der Frist ist ambuzzador verpflichtet, die Stellungnahme einzufordern. Erfolgt keine Stellungnahme binnen 1 Werktag, so gilt die Zustimmung als erteilt.

3. Fremdleistungen / Beauftragung Dritter

3.1 ambuzzador ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen sachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren („Fremdleistung“).

3.2 Die Beauftragung von Dritten im Rahmen einer Fremdleistung erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen des Kunden. ambuzzador wird diesen Dritten sorgfältig auswählen und darauf achten, dass dieser über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügt.

3.3 Soweit ambuzzador notwendige oder vereinbarte Fremdleistungen im Namen des Kunden in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen von ambuzzador.

4. Termine

4.1 Angegebene Leistungsfristen gelten, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, nur als annähernd und unverbindlich. Verbindliche Terminabsprachen sind von ambuzzador schriftlich zu bestätigen.

4.2 Verzögert sich die Leistung von ambuzzador aus Gründen, die ambuzzador nicht zu vertreten hat, wie zB Ereignisse höherer Gewalt und andere unvorhersehbare, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Ereignisse, ruhen die Leistungsverpflichtungen für die Dauer und im Umfang des Hindernisses und verlängern sich die Fristen entsprechend.

4.3 Befindet sich ambuzzador in Verzug, so kann der Kunde vom Vertrag nur zurücktreten, nachdem er ambuzzador schriftlich eine Nachfrist von zumindest 14 Tagen gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist.

5. Kündigung / Auflösung

5.1 Der Vertrag wird, soweit dem Vertragsgegenstand ein Dauerschuldverhältnis zugrunde liegt und kein bestimmter Endtermin vereinbart wurde, auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Parteien durch schriftliche Erklärung zum 30.6. und 31.12. unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat beendet werden.

5.2 ambuzzador ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

a) die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen weiter verzögert wird;

b) der Kunde fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen, gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wie zB Zahlung eines fällig gestellten Betrages oder Mitwirkungspflichten, verstößt.

c) berechnete Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden bestehen und dieser auf Begehren von ambuzzador weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung von ambuzzador eine taugliche Sicherheit leistet;

d) über das Vermögen des Kunden ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt.

5.3 Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen ohne Nachfristsetzung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ambuzzador fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfrist von 14 Tagen zur Behebung des Vertragsverstoßes gegen wesentliche Bestimmungen aus diesem Vertrag verstößt.

5.4 Sofern ambuzzador in Erfüllung dieses Vertrages Verpflichtungen gegenüber Dritten eingegangen ist, die über das Vertragsende hinauswirken, übernimmt der Kunde diese Verpflichtungen und hält ambuzzador diesbezüglich schad- und klaglos.

6. Honorar

6.1 Wenn nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Honoraranspruch von ambuzzador für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. ambuzzador ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen. ambuzzador ist berechtigt, Zwischenabrechnungen bzw Vorausrechnungen zu erstellen oder Akontozahlungen abzurufen.

6.2 Das Honorar versteht sich als Netto-Honorar zuzüglich der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Mangels Vereinbarung im Einzelfall hat ambuzzador für die erbrachten Leistungen und die Überlassung der urheber- und kennzeichenrechtlichen Nutzungsrechte Anspruch auf Honorar in der marktüblichen Höhe.

6.3 Alle Leistungen von ambuzzador, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Alle ambuzzador erwachsenden Barauslagen sind vom Kunden zu ersetzen.

6.4 Für alle Arbeiten von ambuzzador, die aus welchem Grund auch immer vom Kunden nicht zur Ausführung gebracht werden, gebührt ambuzzador das vereinbarte Entgelt. Die Anrechnungsbestimmung des § 1168 ABGB wird ausgeschlossen. Mit der Bezahlung des Entgelts erwirbt der Kunde an bereits erbrachten Arbeiten keinerlei Nutzungsrechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind vielmehr unverzüglich an ambuzzador zurückzustellen.

7. Zahlung, Eigentumsvorbehalt

7.1 Rechnungen sind binnen 30 Tagen zur Zahlung fällig. Allfällige von ambuzzador gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts einschließlich aller Nebenverbindlichkeiten im Eigentum von ambuzzador.

7.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden gelten die gesetzlichen Verzugszinsen in der für Unternehmerngeschäfte geltenden Höhe. Weiters verpflichtet sich der Kunde für den Fall des Zahlungsverzugs, ambuzzador die entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst jedenfalls die Kosten zweier Mahnschreiben zu je € 15,00 sowie eines Mahnschreibens eines mit der Eintreibung beauftragten Rechtsanwalts. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt.

7.3 Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden kann ambuzzador sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Kunden abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen. Weiters ist ambuzzador nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des aushaftenden Betrages zu erbringen. Wurde die Bezahlung in Raten vereinbart, so behält sich ambuzzador für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminverlust).

7.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen von ambuzzador aufzurechnen, außer die Forderung des Kunden wurde von ambuzzador schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

8. Eigentumsrecht und Urheberrecht

8.1 Alle Leistungen von ambuzzador, einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Skribbles, Reinzeichnungen, Konzepte), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum von ambuzzador und können von ambuzzador jederzeit zurückverlangt werden. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars das Recht der Nutzung für den vereinbarten Verwendungszweck. Mangels anderslautender Vereinbarung darf der Kunde die Leistungen von ambuzzador jedoch ausschließlich im Land seines Sitzes nutzen, wobei die bloße weltweite Abrufbarkeit nicht schadet. Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Leistungen von ambuzzador setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der von ambuzzador dafür in Rechnung gestellten Honorare voraus. ambuzzador behält sich die Rechte an ihren Leistungen bis zum Zeitpunkt des Eingangs der Zahlung des Kunden vor; eine Nutzung vor diesem Zeitpunkt erfolgt auf der Grundlage einer mit Eintritt des Zahlungsverzuges des Kunden durch ambuzzador jederzeit widerrufbaren Leihe.

8.2 Änderungen bzw Bearbeitungen von Leistungen von ambuzzador, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Kunden oder durch für diesen tätige Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung von ambuzzador und - soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind - des Urhebers zulässig.

8.3 Für die Nutzung von Leistungen von ambuzzador, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist - unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist - die Zustimmung von ambuzzador erforderlich. Dafür steht ambuzzador und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu.

8.4 Für die Nutzung von Leistungen von ambuzzador bzw. von Werbemitteln, für die ambuzzador konzeptionelle oder gestalterische Vorlagen erarbeitet hat, ist nach Ablauf des Vertrages - unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist oder nicht - ebenfalls die Zustimmung von ambuzzador notwendig.

9. Kennzeichnung, Referenz

9.1 ambuzzador ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf ambuzzador und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht.

9.2 ambuzzador ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Kunden dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Kunden bestehende Geschäftsbeziehung hinzuweisen (Referenzhinweis).

10. Gewährleistung

10.1 Der Kunde hat allfällige Mängel unverzüglich, jedenfalls innerhalb von acht Tagen nach Leistung durch ambuzzador, verdeckte Mängel innerhalb von acht Tagen nach Erkennen derselben, schriftlich unter Beschreibung des Mangels anzuzeigen; andernfalls gilt die Leistung als genehmigt. In diesem Fall sind die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln ausgeschlossen.

10.2 Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge steht dem Kunden das Recht auf Verbesserung der Leistung durch ambuzzador zu. ambuzzador wird die Mängel in angemessener Frist beheben, wobei der Kunde ambuzzador alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. ambuzzador ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich oder für ambuzzador mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. In diesem Fall stehen dem Kunden die gesetzlichen Wandlungs- oder Minderungsrechte zu.

10.3 Es obliegt dem Auftraggeber die Überprüfung der Leistung auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit durchzuführen. ambuzzador haftet nicht für die Richtigkeit von Inhalten, wenn diese vom Kunden vorgegeben oder genehmigt wurden.

11. Haftung

11.1 In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung von ambuzzador für Sach- oder Vermögensschäden des Kunden ausgeschlossen.

11.2 Jegliche Haftung von ambuzzador für Ansprüche, die auf Grund der von ambuzzador erbrachten Leistung (z.B. Werbemaßnahme) gegen den Kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn ambuzzador ihrer Hinweispflicht nachgekommen ist oder eine solche für sie nicht erkennbar war, wobei leichte Fahrlässigkeit nicht schadet. Insbesondere haftet ambuzzador nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Kunden oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder sonstige Ansprüche Dritter; der Kunde hat ambuzzador diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

12. Datenschutz

Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ambuzzador die vom Kunden bekannt gegebenen Daten (Name/Firma, Firmenbuchnummer, Ansprechperson, Adresse, E-Mail, Internetadresse, Telefonnummer, Kontoverbindung) für Zwecke der Vertragserfüllung und Betreuung des Kunden sowie für die Übermittlung eines Newsletters automationsunterstützt ermittelt, speichert und verarbeitet. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden: mitteninsherz@ambuzzador.com.

13. Social Media

13.1 Medieninhaber und wirtschaftlicher Eigentümer der Social Media Kanäle ist der Kunde.

13.2 ambuzzador weist den Kunden darauf hin, dass Social-Media-Anbieter es sich in ihren eigenen AGB vorbehalten, Werbeanzeigen und –auftritte aus beliebigem Grund abzulehnen oder zu entfernen. Die Anbieter sind demnach nicht verpflichtet, Inhalte und Informationen an die Nutzer weiterzuleiten. Es besteht daher das von ambuzzador nicht kalkulierbare Risiko, dass Werbeanzeigen und –auftritte grundlos entfernt werden. ambuzzador arbeitet auf der Grundlage dieser Nutzungsbedingungen der Anbieter und legt diese auch einem Auftrag des Kunden zu Grunde. Ausdrücklich anerkennt der Kunde mit der Auftragserteilung, dass diese Nutzungsbedingungen die Rechte und Pflichten eines allfälligen Vertragsverhältnisses (mit-) bestimmen.

13.3 Im Falle der Beendigung ist ambuzzador verpflichtet, die Administratorenrechte an den Social Media Kanälen auf den Kunden zu übertragen.

14. Sonstiges

14.1 Neben diesem Vertrag bestehen keinerlei mündliche oder schriftliche Abreden. Allfällige vor Abschluss dieses Vertrages getroffene schriftliche oder mündliche Vereinbarungen, die im Widerspruch zu diesem Vertrag stehen, verlieren bei Vertragsabschluss ihre Gültigkeit.

14.2 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; die Übersendung via Fax oder E-Mail genügt der Schriftform. All dies gilt auch für das Abgehen von der Schriftform.

14.3 Sämtliche Mitteilungen sind, sofern gesetzlich nicht zwingend eine andere Form vorgesehen ist, schriftlich an die jeweils zuletzt schriftlich bekannt gegebene Adresse zu richten.

14.4 Die Vertragspartner sind verpflichtet, dem anderen Vertragspartner Adressenänderungen unverzüglich bekannt zu geben, widrigenfalls Mitteilungen an der zuletzt schriftlich bekannt gegebenen Adresse als rechtswirksam zugegangen gelten.

14.5 Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen; in diesem Fall gelten jene Bestimmungen als vereinbart, welche rechtswirksam sind und dem Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen, sofern sie der ursprünglichen Absicht der Vertragsparteien dennoch entsprechen. Gleiches gilt im Fall einer Vertragslücke.

14.6 Die Vertragspartner verpflichten sich, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des anderen zu wahren. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrages. Die Vertragspartner verpflichten sich weiters, ihren Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen eine entsprechende Verpflichtung aufzuerlegen.

14.7 Der Kunde verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses keine Verträge über auftragsgegenständliche Leistungen mit Personen abzuschließen, deren sich ambuzzador zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtung bedient hat.

13.8 Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf einen Rechtsnachfolger eines Vertragspartners nur bei vorheriger schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners über.

15. Erfüllungsort/Anwendbares Recht/Gerichtsstand

15.1 Als Erfüllungsort für sämtliche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag resultierenden Verpflichtungen wird der Sitz von ambuzzador in 1070 Wien vereinbart.

15.2 Für diesen Vertrag wird die Anwendung des materiellen Rechtes der Republik Österreich vereinbart.

15.3 Für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des für den siebten Wiener Bezirk sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart.